

GEMEINDERAT

gemeinderat@thun.ch Telefon 033 225 82 20 Rathaus, Postfach 145, 3602 Thun

thun.ch

Stadtratssitzung vom 18. Februar 2021

Bericht Nr. 4/2021

Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun (Teilrevision)

Schaffung einer Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen. Umsetzung Postulat P 10/2020

1. Ausgangslage

Die Corona-Pandemie führte im Frühjahr 2020 dazu, dass Parlamente aller Ebenen während des Lockdowns der ersten Welle nicht mehr ordentlich tagen konnten. In Thun musste die Stadtratssitzung vom 19. März 2020 abgesagt werden. Die Stadtratssitzung vom 7. Mai 2020 konnte aufgrund des bestehenden Versammlungsverbotes nur mit einer Ausnahmebewilligung des Regierungsrates und mit besonderen Schutzkonzepten durchgeführt werden. Schweizweit ergab sich in der Folge eine politische Diskussion über das Funktionieren der Parlamente während der Krise. Das Ergebnis waren zahlreiche Vorstösse auf allen Ebenen.¹ Es wurde verlangt, die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit Parlamente nötigenfalls digital tagen können. Mit dem Postulat P 10/2020² betreffend Schaffen der Grundlagen für digitale Stadtratssitzungen im Ausnahmefall vom 11. Juni 2020 wurde auch in Thun ein solcher Vorstoss eingereicht.

Unterstützt wurden diese Forderungen durch die Tatsache, dass sich digitale Zusammenarbeitsformen während des Lockdowns weitgehend etabliert haben. Es fand in kürzester Zeit ein erheblicher Innovationsschub statt. So wurden solche Instrumente z.B. auch auf Verwaltungs- und Regierungsebene erfolgreich eingeführt und angewendet. Auch der Gemeinderat führte im Jahr 2020 einzelne Gemeinderatssitzungen digital durch.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit in Ausnahmesituationen nötigenfalls auch der Stadtrat digital tagen kann. Das ordnungsgemässe Funktionieren der städtischen Behörden und die Aufrechterhaltung einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Stadtrat sind insbesondere in ausserordentlichen Lagen wichtige Anliegen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass Szenarien vorstellbar sind, bei denen Präsenzsitzungen des Stadtrates über eine längere Zeit nicht mehr möglich sein könnten. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die demokratischen Institutionen auch in Zeiten des Notrechts funktionieren. Deshalb besteht hier dringender Handlungsbedarf.

¹ Beispiele auf Bundesebene: 20.3904, Dringliche Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die virtuelle Teilnahme an Parlamentssitzungen, 20.3098, E-Parlament als eine mögliche Antwort auf Notsituationen wie infolge des Coronavirus, 20.423, Situationsgerechte Flexibilisierungsmöglichkeiten für den Parlamentsbetrieb bei aussergewöhnlichen Umständen, 20.425, Schaffung der rechtlichen Grundlagen für einen digitalen Parlamentsbetrieb respektive die digitale Teilnahme am physischen Betrieb, 20.437, Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern

² Postulat P 10/2020



Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Teilrevision bleibt allerdings auf die Umsetzung des Postulates P 10/2020 beschränkt. Es handelt sich um eine Lösung für den Notfall. Die Durchführung digitaler Stadtratssitzungen soll auf absolute Ausnahmen beschränkt werden. Weitergehende Formen der digitalen Zusammenarbeit des Parlamentes werden im Moment nicht vorgeschlagen. Hierzu sollen zuerst die umfangreichen Abklärungen abgewartet werden, die im letzten Jahr auf Bundesund Kantonsebene eingeleitet wurden.

2. Prüfungsauftrag aus dem Postulat P 10/2020

Am 20. August 2020 hat der Stadtrat das Postulat P 10/2020 betreffend Schaffen der Grundlagen für digitale Stadtratssitzungen im Ausnahmefall vom 11. Juni 2020 einstimmig als erheblich erklärt.³ Damit hat der Gemeinderat vom Stadtrat den folgenden Prüfauftrag erhalten: «Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, ob die rechtlichen Grundlagen dahingehend angepasst werden könnten, dass künftig in Ausnahmesituationen die Sitzungen des Stadtrates und seiner Kommissionen auch virtuell rechtskräftig durchgeführt werden könnten.»

3. Proaktives Vorgehen – Verzicht auf Abwarten einer kantonalen Lösung im Gemeindegesetz

In der Antwort des Gemeinderates vom 24. Juni 2020 auf das Postulat P 10/2020 vom 11. Juni 2020 wird das Folgende ausgeführt: «Die Stadtkanzlei hat bereits erste Abklärungen eingeleitet. Es wird insbesondere zu klären sein, ob eine entsprechende rechtliche Grundlage auf kommunaler oder auf kantonaler Ebene zu schaffen ist. Auf kantonaler Ebene sind ebenfalls bereits parlamentarische Vorstösse mit ähnlicher Zielsetzung eingereicht worden.» Ursprünglich hat die Stadtkanzlei damit eigentlich beabsichtigt, die Gesetzgebungsarbeiten auf kantonaler Ebene abzuwarten.

In seiner Antwort vom 11. November 2020 auf die Motion M 127-2020⁴ vom 2. Juni 2020 hat der Regierungsrat das Folgende festgehalten: «Ob und welche konkreten Anpassungen auf Stufe Gesetzgebung (Gesetze und/oder Verordnungen) notwendig sind, kann im jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Dies wird erst aufgrund der Erkenntnisse der Prüfung gemäss Punkt 1 der Fall sein. Der Regierungsrat ist auch hier bereit, gestützt auf den gemäss Punkt 1 zu erstellenden Bericht den Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung zu prüfen und bei Bedarf die notwendigen Erlassänderungen an die Hand zu nehmen.» Der Grosse Rat wird diese Motion in der Frühlingssession des Grossen Rates beraten, welche am 8. März 2021 beginnt.⁵ Da damit nicht mit einer raschen Anpassung des Gemeindegesetzes zu rechnen ist, hat die Stadtkanzlei aufgrund der aktuellen Lage ihre ursprüngliche Absicht revidiert und sich entschlossen, rasch eine städtische Vorlage für digitale Stadtratssitzungen vorzubereiten, um damit auf allfällige Eventualitäten vorbereitet zu sein, welche die Corona-Pandemie in den nächsten Monaten allenfalls noch mit sich bringen kann.

-

³ Protokoll der Stadtratssitzung vom 20. August 2020

⁴ <u>Motion 127-2020</u> (Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen; <u>Detailansicht Geschäft</u>)

⁵ vgl. auch <u>Motion 125-2020</u> (Digitales Parlament 2.0; <u>Detailansicht Geschäft</u>). Dieses Geschäft, das sich ausschliesslich auf den Parlamentsbetrieb des Grossen Rates beschränkt, wurde vom Grossen Rat am 1. Dezember 2020 behandelt. Das Geschäft wurde als Postulat überwiesen.



4. Grundkonzeption der Vorlage: Beschränkung auf das Wesentliche und Erforderliche

Das Postulat P 10/2020 verlangt die Prüfung von Rechtsgrundlagen, damit «künftig in Ausnahmesituationen die Sitzungen des Stadtrates und seiner Kommissionen auch virtuell rechtskräftig durchgeführt werden könnten».

Grundsätzlich soll der Stadtrat physisch im Thuner Rathaus tagen. Die Einführung digitaler Sitzungen hat grosse Auswirkungen auf die Kultur der Stadtratsdebatte. Es stellen sich auch zahlreiche schwierige Fragen. Es geht deshalb in der vorliegenden Teilrevision einzig um die rasche Einführung einer Lösung für den Notfall. Die Vorlage beschränkt sich deshalb auf das Wesentliche und das Erforderliche.

Bei den vorgeschlagenen digitalen Stadtratssitzungen handelt es sich zudem um eine Lösung für den gesamten Stadtrat: Der Stadtrat tagt als Gesamtes entweder physisch oder digital. Mischformen bzw. hybride Debatten, bei denen einzelne Stadtratsmitglieder physisch tagen und andere digital zugeschaltet werden, werden gegenwärtig nicht vorgeschlagen. Solche Lösungen würden aufwändige Zusatzabklärungen erfordern, was die Schaffung einer raschen Lösung verunmöglicht.

Das Postulat P 10/2020 verlangt neben der Prüfung von Rechtsgrundlagen für digitale Stadtratssitzungen auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen für digitale Kommissionssitzungen. Solche sind nach Auffassung des Gemeinderates nicht erforderlich. Einzelne Sachkommissionen des Stadtrates haben in den letzten Monaten teilweise bereits digital getagt. Dies ist grundsätzlich zulässig. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, auf eine ausdrückliche Regelung im Stadtratsreglement zu verzichten. Eine Regelung könnte allenfalls dazu führen, dass der Handlungsspielraum der Kommissionen eingeschränkt wird (z.B. in Bezug auf die Anordnung digitaler Sitzungen sowie in Bezug auf die Möglichkeit hybrider Sitzungen in Ausnahmefällen). Nach Auffassung des Gemeinderates sollten die Kommissionen hier einen gewissen Spielraum haben.

5. Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Teilrevision

5.1 Neue Bestimmungen

Die Einführung der Möglichkeit von digitalen Stadtratssitzungen in Ausnahmesituationen erfordert die Anpassung der Artikel 3 und 13 des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun.

Art. 3 Sitzungen

٠

¹ Der Rat tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Er legt den Sitzungskalender fest.

² Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.15 Uhr und dauern bis zu zwei Stunden.

³ Ausserordentliche Sitzungen sind auf Verlangen des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin, von zehn Ratsmitgliedern oder des Gemeinderates anzusetzen. Das Büro bestimmt nach Rücksprache mit dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin den Termin und die notwendigen Unterlagen.

⁶ Zu dieser Auffassung ist im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie auch eine kantonale Arbeitsgruppe, bestehend aus der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern sowie dem Verband Bernischer Gemeinden, gelangt.



- ⁴ Sie können insbesondere angesetzt werden, wenn der Rat wichtige Informationen formell zur Kenntnis nehmen und diskutieren soll, die Einhaltung der ordentlichen Termine die rechtzeitige Umsetzung eines Projektes gefährdet oder ein Geschäft sonstwie sehr dringlich zu behandeln ist.
- ⁵ Die Stadtratssitzungen finden in der Regel im Rathaus statt.
- ⁶ In Ausnahmesituationen können Stadtratssitzungen digital durchgeführt werden. Die Bestimmungen dieses Reglements finden bei digitalen Sitzungen sinngemäss Anwendung. Die Überprüfung der Anwesenheit der Stadtratsmitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist mittels Veröffentlichung der Stadtratsdebatte über das Internet zu gewährleisten.

Art. 13 Aufgaben Büro

² Das Büro

- *a* berät den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin in Verfahrensfragen, insbesondere auch in der organisatorischen Vorbereitung von Debatten über komplexe Vorlagen und von Wahlgeschäften,
- b bestimmt den Termin von ausserordentlichen Sitzungen und Informationsveranstaltungen,
- c entscheidet im Zweifel über die Frage der Gültigkeit eines Stimmzettels,
- d entscheidet im Zweifelsfalle über die Zuständigkeit der entsprechenden Sachkommission für die Behandlung eines bestimmten Geschäftes,
- e stellt an einer der beiden folgenden Ratssitzungen nach deren Einreichung Antrag über die Zuständigkeit zur weiteren Behandlung einer parlamentarischen Initiative nach Art. 50 f,
- f beschliesst über die Durchführung von Stadtratssitzungen ausserhalb des Rathauses,
- g beantragt dem Stadtrat in Ausnahmesituationen die Durchführung digitaler Stadtratssitzungen. Dieser Stadtratsbeschluss kann per E-Mail gefasst werden und ist an der digitalen Sitzung formell zu bestätigen.

5.2 Erläuterungen zu Artikel 3

Artikel 3 Absatz 5 (neu)

Der Grundsatz, dass Stadtratssitzungen im Rathaus stattfinden, war bisher so selbstverständlich, dass er nicht ausdrücklich im Stadtratsreglement festgehalten werden musste. Im letzten Jahr ist dieser Grundsatz aber etwas ins Wanken gekommen. Die letzte Stadtratssitzung im Rathaus fand am 13. Februar 2020 statt. Seither tagt der Stadtrat wegen des erforderlichen Schutzkonzeptes und der Abstandsvorschriften im KKThun. Mit der Verankerung des Grundsatzes der Durchführung der Stadtratssitzungen im Rathaus im Stadtratsreglement wird zum Ausdruck gebracht, dass nach Möglichkeit immer die Durchführung der Stadtratssitzungen im Rathaus angestrebt werden soll (im Gegensatz zur physischen Durchführung an anderen Standorten oder zu digitalen Stadtratssitzungen).

Artikel 3 Absatz 6 (neu)

Artikel 3 Absatz 6 regelt den Grundsatz, dass digitale Stadtratssitzungen in Ausnahmesituationen möglich sind. Neben dem Grundsatz regelt diese Bestimmung auch die wichtigsten Fragen, wie digitale Sitzungen durchgeführt werden sollen. Abstimmungen erfolgen digital immer durch Namensaufruf. Die digitalen Stadtratssitzungen werden zudem live über Internet gestreamt. Damit ist die Öffentlichkeit der digitalen Stadtratssitzungen gewährleistet.

Digitale Stadtratssitzungen sollen eine absolute Ausnahme für den Notfall sein. Sie sollen nur dann zur Anwendung kommen, wenn physische Sitzungen nicht mehr möglich sind (z.B. wegen einem Versammlungsverbot des Bundesrates). An die gemäss Stadtratsreglement erforderliche Ausnahmesituationen sind hohe Anforderungen zu stellen. Es ist eine eigentliche Krisensituation erforderlich. Dabei kann es sich z.B. um eine vom Bundesrat (z.B. gestützt auf das Epidemiengesetz) oder vom Regierungsrat (gestützt auf das Kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz KBZG) ausgerufene ausserordentliche Lage handeln. Dies ist aber nicht abschliessend. Das gemäss Artikel 13



Absatz 2 Buchstabe g des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun für die Vorbereitung zuständige Büro des Stadtrates kann auch in weiteren Fällen von Notsituationen digitale Stadtratssitzungen beantragen. Es muss dabei aber äusserst zurückhaltend sein. Digitale Stadtratssitzungen sollten immer die Ultima Ratio bleiben. Nur weil es gerade praktisch wäre, sollte keine digitale Stadtratssitzung angeordnet werden. Die Verhinderung einzelner Stadtratsmitglieder an einer physischen Teilnahme ist für sich allein (selbst bei Quarantänefällen) noch kein Grund für eine digitale Durchführung.

Die Durchführung von digitalen Stadtratssitzungen mit einem Teilnehmerkreis von fast 50 Personen ist anspruchsvoll. Falls die Durchführung von physischen Sitzungen nicht über Monate unmöglich erscheint, sollen deshalb an digitalen Stadtratssitzungen in erster Linie dringliche und unaufschiebbare Geschäfte behandelt werden.

5.3 Erläuterungen zu Artikel 13

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f (neu)

Die Zuständigkeit für den Beschluss über den Durchführungsort der Stadtratssitzungen war bisher nicht geregelt. Es wird vorgeschlagen, diese Zuständigkeit dem Büro des Stadtrates zu übertragen.

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe g (neu)

Es wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat über die Durchführung digitaler Stadtratssitzungen beschliesst. Aufgrund seiner Bedeutung und des Ausnahmecharakters sollte ein solcher Beschluss durch das Plenum erfolgen. Der Stadtrat kann dies nötigenfalls auch auf dem Zirkulationsweg beschliessen (via E-Mail). Der Antrag erfolgt durch das Büro des Stadtrates. An der digitalen Stadtratssitzung ist der Beschluss über die digitale Durchführung zu Beginn der Sitzung formell zu bestätigen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen dieser Teilrevision

Die Durchführung einer digitalen Stadtratssitzung in Ausnahmefällen führt nur zu geringfügigen Zusatzkosten. Die technische Infrastruktur für digitale Konferenzen (Teams-Sitzungen) ist grundsätzlich vorhanden. Die technischen Anforderungen sind für die Beteiligten nicht sehr gross. Die Informatikdienste haben im Rahmen des Lockdowns bei der Gewährleistung des Homeoffice-Betriebs bewiesen, dass sie in der Lage sind, kurzfristig solche Zusatzaufgaben fristgerecht zu erledigen. Nötigenfalls können Stadtratsmitglieder, welche dies wünschen, instruiert werden. Bei Anordnung digitaler Sitzungen ist zudem sicherzustellen, dass alle Stadtratsmitglieder Zugang zu digitalen Sitzungsformen haben und über die nötige technische Infrastruktur verfügen. Da die digitalen Stadtratssitzungen aber für absolute Ausnahmefälle vorbehalten bleiben, sind die finanziellen und personellen Auswirkungen im Rahmen des Globalbudgets bewältigbar.

7. Inkrafttreten

Da aufgrund der aktuellen Pandemielage jederzeit damit gerechnet werden muss, dass der Bundesrat weitergehende Beschränkungen (wie z.B. ein restriktives Versammlungsverbot) anordnen muss, soll die Vorlage sicherheitshalber bereits auf 1. März 2021 in Kraft gesetzt werden. Dies ermöglicht es, dass nötigenfalls bereits die Stadtratssitzung vom 18. März 2021 digital durchgeführt werden kann.



Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe d Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 20. Januar 2021, beschliesst:

- 1. Die Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrates von Thun (Rechtsgrundlage für digitale Stadtratssitzungen) wird genehmigt und auf den 1. März 2021 in Kraft gesetzt.
- 2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 3. Das Postulat P 10/2020 betreffend Schaffen der Grundlagen für digitale Stadtratssitzungen vom 11. Juni 2020 wird als erledigt abgeschrieben.
- 4. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 20. Januar 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber Raphael Lanz Bruno Huwyler Müller

Beilage

Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun (im Korrekturmodus)